

Zusatzvereinbarung in Ergänzung

zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag Landkreis Vorpommern-Rügen vom 13.03.2015

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen

vertreten durch den Landrat Dr. Stefan Kerth
- nachstehend Aufgabenträger genannt -

und der

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Sehl
- nachstehend Verkehrsunternehmen genannt -

Zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen besteht ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von Personenverkehrsdiensten im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 13.03.2015 (nachfolgend „ÖDA“).

Mit Inkrafttreten des SaubFahrzeugBeschG ist der Landkreis Vorpommern-Rügen einerseits als zuständiger Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV gemäß ÖPNVG M-V und andererseits als Gesellschafter seiner kreiseigenen Verkehrsgesellschaft verpflichtet, die Mindestziele bei Beschaffungen von Kraftomnibussen einzuhalten. Gleichzeitig soll der sonstige ÖPNV im Landkreis Vorpommern-Rügen mit der Erhöhung seiner Angebotsqualität, z.B. durch Einzelmaßnahmen gemäß Nahverkehrsplan oder durch die Einführung von Ruf-/ Taktbuslinien als Landesinitiativen, kontinuierlich gestärkt werden.

Daher beauftragt der Landkreis seine Verkehrsgesellschaft die erforderlichen Investitionen zur sukzessiven Umstellung seiner Fahrzeugflotte auf alternative Antriebe und zur Stärkung des sonstigen ÖPNV mit Hilfe von Einzelprojekten zusammen mit den hierfür erforderlichen Umsetzungsschritten zu veranlassen (Maßnahmen 2023-2025). Diese basieren u.a. auf den Kreistagsbeschlüssen über den neuen Nahverkehrsplan KT 357-16/2022, über die Umsetzung des LEAF-Projektes („Ländliche Erschließung mit autonomen Fahrzeugen“) KT 545-24/2023 sowie über die Umsetzung der Wasserstoffstrategie KT 544-24/2023 bzw. KT 445-19/2022.)

Diese Zusatzvereinbarung dient daher der Konkretisierung und Festlegung zusätzlich erforderlich gewordener Pflichten und dem Ausgleich der dadurch veranlassten Mehrkosten in Ergänzung zum ÖDA. Der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen gehen nach § 132 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) davon aus, dass durch die Zusatzvereinbarung keine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags erfolgt. Insbesondere wird durch den Zusatzauftrag das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags nicht zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war. Denn durch die Regelungen in der Zusatzvereinbarung in Verbindung mit dem ursprünglichen Auftrag und der dort vorgesehenen Überkompensationskontrolle ist sichergestellt, dass das Verkehrsunternehmen lediglich die Mehrkosten, die sich aus der Zusatzvereinbarung ergeben, ausgeglichen erhält, ohne dass sich das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Verkehrsunternehmens verschiebt.

Zusätzlich hierzu ist der Abschluss der Zusatzvereinbarung, soweit sie Leistungsausweitungen sowie die Einrichtung von Takt- und Rufbusverkehren betrifft, durch die im ÖDA enthaltenen Optionen gerechtfertigt (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB). Im Hinblick auf die mit der Beschaffung der wasserstoffbetriebenen Fahrzeuge und der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur ist die Zusatzvereinbarung zulässig, da sie aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Das

SaubFahrzeugBeschG, das öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber zur Einhaltung der im Gesetz genannten Mindestziele für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge verpflichtet, ist erst 2021 und damit 6 Jahre nach Beginn der Laufzeit des öDA in Kraft getreten und konnte daher vom Aufgabenträger im Rahmen des öDA nicht berücksichtigt werden.

Der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen vereinbaren daher nachfolgendes:

1. Das Verkehrsunternehmen wird verpflichtet, die mit dem Gesellschafter abgestimmten Maßnahmen im vorgegebenen Projektrahmen umzusetzen. Schwerpunktmäßig umfasst dies:
 - Umsetzung der Wasserstoffstrategie und des HyPerformer-Projekts
 - Umsetzung des Kooperationsvorhabens LEAF „Forschungs- und Entwicklungsprojekt für die ländliche ÖPNV-Erschließung mit autonomen Fahrzeugen“
 - Einführung der Elektromobilität inkl. -infrastruktur in ausgewählten Bereichen
 - Einführung eines Rufbus-Konzepts
 - Einführung von Taktbus-Linien im Rahmen der Landesinitiative
 - Umsetzung des Nahverkehrsplan inkl. Überarbeitung der Linienkonzeption im Bereich Nordvorpommern

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der umzusetzenden Maßnahmen sowie der damit verbundene Investitionsbedarf bzw. Finanzierungsbedarf für laufende Kosten wurden zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen vereinbart und per Gesellschafterbeschluss determiniert. Änderungen der Inhalte der Maßnahmen ohne Änderung des gesamten Finanzierungsbedarfs sind bei Konsens zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger auf Fachebene zulässig und per Schriftform festzuhalten. Bei Dissens sind solche Änderungen durch den Landrat zu entscheiden.

2. Der Aufgabenträger wird verpflichtet, die bei der Umsetzung der Maßnahmen aus Ziff. 1 entstehenden Mehrkosten auszugleichen, sofern diese nicht durch die Finanzierung Dritter oder Erlöse abgedeckt werden. Entsprechende Projektmittel für Investitionen und zusätzliche laufende Kosten sind im Haushalt des Landkreises ab 2023 berücksichtigt.

Eine detailliertere Kalkulation mit jahresscharfen Kosten und Trennung nach Position (Investitionen, Betriebskosten etc.) ist in Anhang 1 „Kalkulation Maßnahmen 2023-2025“ zur Vereinbarung festgelegt.

3. Die Auswirkungen auf Kosten und Erlöse des Verkehrsunternehmens sowie die seitens des Aufgabenträgers zu leistende Vergütung werden in Anlage 7 des öDA ergänzt bzw. aktualisiert.
4. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Diese Zusatzvereinbarung endet automatisch mit dem ÖDA. Einer gesonderten Kündigung der Zusatzvereinbarung bedarf es nicht.

Für den Aufgabenträger:

Stralsund, den

Stralsund, den

.....
Dr. Stefan Kerth
Landrat
Landkreis Vorpommern-Rügen

.....
Kathrin Meyer
1. Stellvertreterin des Landrates
Landkreis Vorpommern-Rügen

Für das Verkehrsunternehmen:

Grimmen, den

.....
Ulrich Sehl
Geschäftsführer
Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Anhang 1 „Kalkulation Maßnahmen 2023-2025“

Die Grundlagen der Projektkalkulation unterfallen den Geheimschutzinteressen des Unternehmens und sind nur dem Landkreis zugänglich.